



Satzung des Foto- und Film-Clubs Kriftel

Präambel

Der Foto- und Film- Club Kriftel bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral, fördert die soziale Integration und tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung aller auf ihn anwendbaren Gesetze.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Foto- und Film-Club Kriftel e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist 65830 Kriftel.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter Registernummer VR 7625 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, vornehmlich durch die Fotografie und den Film.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Pflege fotografischer und filmischer Kenntnisse und Fähigkeiten.
 - b. die Teilnahme an Ausstellungen und Ausrichtung eigener Ausstellungen.
 - c. die Teilnahme an clubeigenen und offenen Wettbewerben und Ausrichtung eigener Wettbewerbe.
 - d. die Beratung der Mitglieder auf allen Gebieten der Fotografie und des Films, der Technik, der digitalen Bearbeitung und der Präsentationstechniken.
 - e. regelmäßige Treffen mit Erfahrungsaustausch über Praxis und Technik der künstlerischen und dokumentarischen Fotografie und des Films/Video.
 - f. die Weitervermittlung fotografischer Ideen im künstlerischen und technischen Sinn durch Workshops, Vorträge und ähnliches.
- (3) Der Verein wirkt an kulturellen Veranstaltungen, insbesondere der Gemeinde Kriftel, mit und hält die Entwicklung in Kriftel im Bild und Film/Video fest.

§ 3 Mitglieder des Vereins



- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.
- (2) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung jedes Mitglied, das sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich über den Vorstand zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss gegenüber dem Antragstellenden nicht begründet werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Dabei gilt eine Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (4) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - (a) wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Gründe hierfür können sein:
 - grobe Verstöße gegen die Satzung des Vereins,
 - schädigendes Verhalten gegen den Verein in der Öffentlichkeit.
 - oder
 - (b) wenn die Höhe der Beitragsrückstände insgesamt zwei Jahresbeiträge erreicht hat.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (3) Der auszuschließenden Person ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzugs ist mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich anzudrohen.



- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und der betroffenen Person bekannt zu geben.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins werden grundsätzlich durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Einzelne Dienste der Mitglieder für den Verein können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund besonderer Verträge angemessen entschädigt werden.
- (4) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (5) Bei Bedarf können weitere Umlagen erhoben werden, die vom Vorstand beantragt und begründet und von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen.
- (6) Der Vorstand kann auf Antrag einzelnen Mitgliedern die bestehenden Beitragspflichten stunden, ermäßigen oder erlassen. Über die Stundung oder Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (8) Der Jahresbeitrag ist am 1. April des Jahres fällig. Er wird im Lastschriftverfahren von einem vom Mitglied zu benennendem Konto abgebucht.
- (9) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht und kann Anträge zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung stellen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen und Ziele des Vereins zu fördern.
- (3) Mit dem Beitritt erkennen die Mitglieder die jeweilig gültige Satzung des Vereins sowie die darauf beruhenden Beschlüsse an.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.



- (5) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. 4 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§ 9 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Einberufung

- (a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt.
- (b) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - (i) in den durch diese Satzung bestimmten Fällen;
 - (ii) wenn das Interesse des Vereins es erfordert;
 - (iii) wenn mindestens 20% der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (c) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(2) Form

Die Mitgliederversammlung kann

- (a) in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder,
 - (b) im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. virtuelle Mitgliederversammlung)
- durchgeführt werden.

(3) Einladung

- (a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 4 Wochen vor der Versammlung. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail oder im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Kriftel „Krifteler Nachrichten“.
- (b) Der Einladung liegt die vorläufige Tagesordnung bei. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese sind bis 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- (c) Die endgültige Tagesordnung wird spätestens 1 Woche vor der Versammlung an die Mitglieder versendet. Anträge, die später eingehen



oder zu Beginn der Versammlung gestellt werden, werden nur auf die Tagesordnung gesetzt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

- (d) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Stimmrecht

- (a) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch Ehrenmitglieder, eine Stimme.
- (b) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Vereins ist zulässig. Die Stimmrechtsübertragung ist durch eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht nachzuweisen.

(6) Leitung und Protokoll

- (a) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Alternativ kann die Mitgliederversammlung eine/einen Versammlungsleiterin/-leiter wählen.
- (b) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in der Versammlung unterschrieben werden muss.

(7) Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

- (a) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (b) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (c) Die Mitglieder können ihre Beschlüsse auch ohne Versammlung im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens fassen. Zur Durchführung des schriftlichen Umlaufverfahrens versendet der Vorstand die Beschlussvorlagen in Abweichung von § 32 Abs. 2 BGB an die stimmberechtigten Mitglieder per E-Mail. Die stimmberechtigten Mitglieder können innerhalb von 2 Wochen per E-Mail ihre Stimme abgeben. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 60 % der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.
- (d) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Abstimmung offen per Handzeichen erfolgen soll.

§ 11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung



Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung umfasst insbesondere die folgenden Aufgaben:

- (1) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
- (2) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer.
- (3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer.
- (5) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
- (6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (7) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.
- (8) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- (9) Bewilligung von Ausgaben über 1.000,00 €.

Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung für die grundsätzlichen Entscheidungen im Verein zuständig.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich mit Begründung und konkreten Anträgen beantragt werden.
- (2) Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen über die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheiden und gegebenenfalls einen Termin für die außerordentlichen Mitgliederversammlung bekannt geben.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmung in §11 für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Kassenwart/in und bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird von der/dem Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand organisiert seine Aufgabenstellung eigenständig. Interne Zuständigkeiten werden durch den Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgaben innerhalb des Vorstands definiert sind.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder erstreckt sich jeweils auf zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.



- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- (6) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten verantwortlich, insbesondere wacht er darüber, dass die Vereinsziele eingehalten werden.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt regelmäßige Vorstandssitzungen durch. Diese können in Präsenz oder online durchgeführt werden.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
- (3) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit beschließen die Vorstandsmitglieder, wer die Sitzung leitet.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (5) Mit der Einberufung der Vorstandssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Den Kassenprüfern obliegen die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Kassenabschlusses vor der Jahreshauptversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer/-in sein. Jedes Jahr scheidet ein/eine Prüfer/-in aus und ein/eine anderer Prüfer/-in wird neu gewählt.
- (3) Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (4) Scheidet ein/e gewählte/r Kassenprüfer/-in während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (5) Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung der Kasse des Vereins und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall



- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Kriftel, zur Aufstockung des Stiftungsvermögens.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.05.2026 beschlossen und ersetzt die bisherige Vereinssatzung.